

Übersicht: Gesetzlichen Regelungen bei einem Arbeits- oder Wegeunfall	
SGB VII, § 7	Versicherungsschutz Ihrer Kolleginnen und Kollegen bei Arbeits- und Wegeunfällen
SGB VII, § 193 Abs. 1, 4, 5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ihr Arbeitgeber muss jeden meldepflichtigen Unfall dem entsprechenden Träger der Unfallversicherung innerhalb von 3 Tagen oder unverzüglich bei Tod melden. ▪ Ihre Kollegen können eine Kopie dieser Unfallanzeige verlangen. ▪ Als Betriebsrat müssen Sie die Unfallanzeige mitunterzeichnen. ▪ Ihr Arbeitgeber muss zudem den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit informieren.
ArbSchG, § 10	Um bei Unfällen schnell Erste Hilfe leisten zu können, muss Ihr Arbeitgeber dafür entsprechend der Betriebsgröße Ersthelfer ausbilden, die Ausrüstung bereitstellen und den Informationsprozess klären.
BetrVG, § 89 Abs. 2	Ihr Arbeitgeber muss Sie als Betriebsrat bei der Unfallursachenermittlung hinzuziehen.
premium.vnr.de Thema: Gesetzliche Vorgaben bei Unfällen	